



© Thomas Jussenhoven-Holz

Inhalt

QUALITÄT GESTALTEN

Gute Praxis im Betrieb SEITE 2

Quali-Check SEITE 3

Die Rolle der LABs und BBAs SEITE 4

Ein Rat in Sache Hochschule SEITE 5

GEFÖRDERT VOM
Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

PRÜF MIT

Die Externenprüfung
SEITE 6

SERVICE

Mehr Erfahrung SEITE 7

Qualität gestalten - Perspektiven sichern

Duales Studium

Mit den dualen Studiengängen haben Hochschulen und Praxispartner ein attraktives Format für Betriebe und Studierende geschaffen, in dem wissenschaftliche und berufspraktische Kompetenzen vermittelt werden. Gleichsam stellt es Studierende, Betriebsräte und bildungspolitisch Verantwortlichen vor neue Herausforderungen.

Auf Initiative der Arbeitnehmervertreter/innen hat der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (kurz: BIBB HA) Sicht der beruflichen Bildung ein Positionspapier verabschiedet, das ein gemeinsames Qualitätsverständnis, man könnte auch sagen „Qualitätsziel“ von Bund, Ländern, Gewerkschaften und Arbeitgebern zum dualen Studium formuliert.

[» wap.igmetall.de/beschluss-des-bibb-17106.htm](http://wap.igmetall.de/beschluss-des-bibb-17106.htm)

Im Interesse der Studierenden steht eine Forderung gegenüber den agierenden Hochschulen im Zentrum:

Studiengänge sollen nur als „dual“ beworben und angeboten werden, wenn eine systematische inhaltliche, organisatorische und vertragliche Verzahnung der beteiligten Partner sowie eine klare Funktion des Betriebs als Lernort besteht.

Weiterhin wurden vier Qualitätsbereiche identifiziert und beschrieben, um den beteiligten Akteuren eine Orientierung zu geben (vgl. S. 2).

Für die betriebliche Interessenvertretung und die bildungspolitisch verantwortlichen Arbeitnehmervertreter/innen, ist dies nun Chance und Herausforderung, für die inzwischen 100.000 dual Studierenden, qualitative Praxisphasen im Unternehmen mit zu gestalten und Einfluss auf die Ausrichtung der Studiengänge zu nehmen. Rechtliche Grundlagen, erste Argumentationsmuster und Handlungsmöglichkeiten, wollen wir hier aufzeigen.

BIBB-HA Empfehlung 169: Qualitätsdimensionen Gute Praxis für dual Studierende

Die nachstehenden vier Qualitätsdimensionen zum dualen Studium werden getragen von den Gewerkschaften, den Spitzenorganisationen der Wirtschaft (BDA, ZDH, DIHK), den Ländern und dem Bund. Sie stellen damit eine abgestimmte Mindestanforderung dar.

Mit ihnen können nun Aktivitäten auf einer soliden Grundlage angegangen werden. Angesprochen sind hier neben den Studiengangverantwortlichen in Hochschule und Betrieb insbesondere die Arbeitnehmervertreter/innen in ...

- betrieblichen Bildungsausschüssen (BR, JAV),
- Landesausschüssen für Berufsbildung und Berufsbildungsausschüssen,
- Hochschulräten und dualen Kommissionen der Hochschulen.

Die Qualitätsdimensionen sind als Ziel und teilweise abstrakt formuliert. Dies eröffnet Handlungsspielräume zur konkreten Ausgestaltung, macht die ersten Schritte aber nicht einfach. Zur Orientierung empfiehlt es sich Referenzwerte und gute Beispiele aus der beruflichen Bildung heranzuziehen (z.B. Regelungen zur Eignung der Ausbildungsstätten). Das BIBB hat in seinem Online-Angebot inzwischen auch Beispiele guter Praxis und unterstützende Materialien als Orientierungshilfen für Praxispartner, Studieninteressierte und Hochschulen bereitgestellt.

>> www.bibb.de/ausbildungplus/de/34714.php

Organisatorische Verzahnung

- Die Lernortkooperation ist verlässlich gestaltet und eine angemessene personelle, fachliche und sächliche Ausstattung ist gewährleistet.
- Betrieblich Verantwortliche wirken in relevanten Gremien der Hochschule mit.
- Die betrieblichen Betreuer sind klar benannt, verfügen über die nötigen fachlichen und persönlichen Kompetenzen und tauschen sich regelmäßig mit der Hochschule aus.

Theorie-Praxis-Verzahnung

- „Die Studierbarkeit ist gesichert.“
D.h., insbesondere Arbeits- und Studienbelastungen im Auge behalten.
- Die Theorie- und Praxisphasen sind inhaltlich aufeinander bezogen und zeitlich aufeinander abgestimmt. Dies und die jeweiligen Lernziele gehen aus den Modulbeschreibungen hervor.
- Studiengangkonzept und Curriculum dienen als Basis der betrieblichen Studien- und Einsatzplanung. Bei ausbildungsintegrierenden Formaten liegt ein betrieblicher Ausbildungsplan vor.
- Die Planmäßigkeit und Vollständigkeit der Ausbildungsinhalte sind bei ausbildungsintegrierenden Studiengängen gewährleistet.
- Alle Studienbestandteile sind mit Kreditpunkten (ECTS) versehen.
- Die Praxisphasen werden in geeigneter Form dokumentiert.

Vertragliche Grundlagen

Hier sind mind. folgende Aspekte geregelt: Rechte und Pflichten der beteiligten Partner, Vergütung, Bereitstellung der erforderlichen Ausbildungsmittel, Freistellungsregelungen, Urlaubsanspruch, Arbeitszeit, Vertragsdauer, Geheimhaltungsklausel, Probezeit, Vertragsbeendigung, Zeugnispflicht, Regelung zur etwaigen Übernahme von Studiengebühren.

Qualitätssicherung

- Es liegt ein lernortübergreifendes, Qualitätssicherungs- und Qualitätsentwicklungskonzept vor.
- Die fachliche Breite der Ausbildung ist gesichert und zielt nicht auf die Vorbereitung auf eine konkrete Tätigkeit, sondern auf mögliche Beschäftigungsfelder.
- Neben den Lernfortschritten sollte auch die Betreuungssituation am betrieblichen Lernort regelmäßig evaluiert werden.

Standpunkt



Viele haben sich für ein duales Studium entschieden, weil sie die Verbindung von Theorie und Praxis reizt, weil man finanziell besser abgesichert ist und weil der Übergang in den Beruf eher klappt. Doch die Wirklichkeit sieht bisweilen anders aus: Die Lernorte Betrieb und Hochschule sind schlecht abgestimmt, die Vergütung hatte man sich höher vorgestellt und die Übernahme nach dem Studium lässt zu wünschen übrig. Damit das nicht so bleibt, hat sich die IG Metall mit Anderen dafür eingesetzt, dass Qualitätsstandards für die Praxisphasen im dualen Studium definiert werden.

Ein qualitativ hochwertiges duales Studium liegt demnach vor, wenn etwa betriebliche Studien- und Einsatzpläne festgelegt und angemessene Regelungen zur Arbeitszeit, Urlaub und vieles mehr arbeitsvertraglich vereinbart sind.

Damit sind wir einem guten dualen Studium ein Stück näher gekommen, aber jetzt müssen weitere Schritte folgen: Die vereinbarten Qualitätsstandards sind lediglich Orientierungsmarken. Damit sie sich auch praktisch niederschlagen, müssen die verantwortlichen Akteure vor Ort die Chance ergreifen und die gesetzlichen Gestaltungsräume ausschöpfen, die durch das Betriebsverfassungsgesetz (vgl. S. 3) und das Berufsbildungsgesetz bzw. die Handwerksordnung (vgl. S. 4) gegeben sind.

Wir bleiben dran!

HANS-JÜRGEN URBAN

GESCHÄFTSFÜHRENDES VORSTANDSMITGLIED DER IG METALL



Betriebsverfassungsgesetz

Duales Studium im Betrieb gestalten

Für die Ausgestaltung des dualen Studiums im Betrieb stehen eine Reihe von gesetzlichen Referenzpunkte zur Verfügung, die von Betriebsräten und deren Bildungsausschüssen aufgegriffen werden können. Hier eine verkürzte Darstellung:

§ 92 Personalplanung

(1) Der Arbeitgeber hat den Betriebsrat über die Personalplanung, insbesondere über den gegenwärtigen und künftigen Personalbedarf, sowie über die sich daraus ergebenden personellen Maßnahmen und Maßnahmen der Berufsbildung anhand von Unterlagen rechtzeitig und **umfassend zu unterrichten**. Er hat mit dem Betriebsrat über Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen und über die Vermeidung von Härten **zu beraten**.

(2) Der Betriebsrat kann dem Arbeitgeber **Vorschläge** für die Einführung einer Personalplanung und ihre Durchführung **machen**. [...]

§ 94 [...] Beurteilungsgrundsätze

(1) Personalfragebogen bedürfen der **Zustimmung** des Betriebsrats [...]

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für [...] die Aufstellung allgemeiner Beurteilungsgrundsätze.

§ 95 Auswahlrichtlinien

(1) Richtlinien über die personelle Auswahl bei Einstellungen, [...] bedürfen der **Zustimmung** des Betriebsrats. [...]

§ 96 Förderung der Berufsbildung

(1) [...] Der Arbeitgeber hat auf Verlangen des Betriebsrats den Berufsbildungsbedarf zu ermitteln und mit ihm Fragen

der Berufsbildung der Arbeitnehmer des Betriebs **zu beraten**. Hierzu kann der Betriebsrat **Vorschläge** machen.

(2) Arbeitgeber und Betriebsrat haben **darauf zu achten**, dass unter Berücksichtigung der betrieblichen Notwendigkeiten den Arbeitnehmern die Teilnahme an betrieblichen oder außerbetrieblichen Maßnahmen der Berufsbildung ermöglicht wird. [...]

§ 97 Einrichtungen und Maßnahmen der Berufsbildung

(1) Der Arbeitgeber hat mit dem Betriebsrat über die Errichtung und Ausstattung betrieblicher Einrichtungen zur Berufsbildung, die Einführung betrieblicher Berufsbildungsmaßnahmen und die Teilnahme an außerbetrieblichen Berufsbildungsmaßnahmen **zu beraten**. [...]

§ 98 Durchführung betrieblicher Bildungsmaßnahmen

(1) Der Betriebsrat hat bei der Durchführung von Maßnahmen der betrieblichen Berufsbildung **mitzubestimmen**.

(2) Der Betriebsrat kann der Bestellung einer mit der Durchführung der betrieblichen Berufsbildung beauftragten Person **widersprechen** oder ihre **Abberufung verlangen**, [...]

(3) Führt der Arbeitgeber betriebliche Maßnahmen der Berufsbildung durch oder stellt er für außerbetriebliche Maßnahmen der Berufsbildung Arbeitnehmer frei oder trägt er die durch die Teilnahme von Arbeitnehmern an solchen Maßnahmen entstehenden Kosten ganz oder teilweise, so kann der Betriebsrat **Vorschläge** für die Teilnahme von Arbeitnehmern [...] **machen**. [...]

Haken ans Studium

Checkliste für die Gestaltung dualer Studiengänge

Studiengang entsteht

Mitwirkung im Hochschulrat/ der dualen Kommission

Mitwirkung i.d. Akkreditierung

Planung im Betrieb beginnt

Personalbedarf

Auswahlkriterien

Einsatzmöglichkeiten

Hochschulkooperation und Studienmodell

Eignung des Betriebs gemäß Vorgabe der Hochschule

Praxisphasen abstimmen

Taktung der Lernorte

Festlegung der Fachbereiche

Betreuer/innen

Studien- und Einsatzplan

Belastung der Studierenden

Gestaltung der Qualitätsstandards durch BetrVG

Kooperationsvertrag

Mindestanforderungen

Regelbetrieb startet

Besetzung gem. Gremien

Prüfung d. Qualitätsstandards

dual Studierende einbinden

» mehr in der Broschüre „Erfolgreiche Interessenvertretung für dual Studierende“



PRODUKTNUMMER: 25186-40849

» BESTELLUNG IM IGM EXTRANET

» DOWNLOADLINK



SONJA BOLENIUS | DGB BUNDESVORSTAND

Die im BBiG in § 79 (bzw. in der Handwerksordnung in § 44) angeführten Beispiele für Unterrichts- und Anhörungspunkte der Berufsbildungsausschüsse (BBA) stellen keine abgeschlossene Auflistung dar. Der BBA kann sich auch mit dort nicht benannten Themen befassen, sofern diese zu den wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zählen. Das duale Studium gehört unseres Erachtens und gemäß der BIBB Empfehlung 169 (s.r.) dazu.

Zum Vorgehen

Es sollte zunächst im DGB-Bezirk geklärt werden, ob es ein koordiniertes Vorgehen der BBAs geben soll oder ob es den einzelnen BBAs überlassen bleiben soll, ob und an welcher Stelle sie zum dualen Studium aktiv werden wollen. Erfolgversprechender erscheint ein koordiniertes Vorgehen. Ggf. kann zunächst eine Diskussion im Landesausschuss für Berufsbildung (LAB) vorgeschaltet werden. Ziel kann sein, zunächst die empirische Situation zum dualen Studium im Land zu klären und auszuloten, wie die Akteure auf Landesebene zur Frage einer Weiterentwicklung der Qualität des dualen Studiums „ticken“. Wenn der

LAB sich auf einen Handlungsbedarf verständigt, sollte geprüft werden, ob es möglich ist, auf Landesebene eine Musterempfehlung für die Berufsbildungsausschüsse zu entwickeln.

Wenn dies gelingt, bitten wir darum die zuständigen Kolleg/innen im DGB Bundesvorstand zu informieren (s.u.). Ggf. gelingt es so, länderübergreifende Aktivitäten auf den Weg zu bringen.

» wir-gestalten-berufsbildung.dgb.de/ueber-uns

Anregungen für die Arbeit im BBA

Die Zuständigkeit des BBAs für ausbildungsintegrierende Formate (nach BBiG/HwO) steht außer Frage, da die Ausbildung Teil des Studiengangkonzeptes ist.

Sollte die Kammer zunächst die Zuständigkeit für das praxisintegrierte duale Studium zurückweisen, lässt sich § 79 (3) BBiG (§ 44 (3) HwO) heranziehen. Es handelt sich bei diesem Format zweifelsfrei um eine für den räumlichen und fachlichen Zuständigkeitsbereich der Kammer neuen Form, Inhalt und Methode der Berufsbildung - zumindest an deren Schnittstelle.

Zuständigkeit des BBA

„Zudem empfiehlt der BIBB-Hauptausschuss, bei der Einrichtung und Ausgestaltung dualer Studiengänge neben den unmittelbaren Partnern auch weitere regionale Akteure sowie bei gegebenen Voraussetzungen die Studierenden mit einzubeziehen. Dies kann beispielsweise über regionale Kooperationsplattformen, wie sie der Wissenschaftsrat 2014 in seiner Empfehlung zur Gestaltung des Verhältnisses von beruflicher und akademischer Bildung vorgeschlagen hat oder auch über die Berufsbildungsausschüsse der zuständigen Stellen, erfolgen.“

» VGL. EMPFEHLUNG 169 S. 9

Aufgaben des BBA

Berufsbildungsgesetz § 79

(1) Der Berufsbildungsausschuss ist in **allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören**. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben **auf eine stetige Entwicklung der Qualität** der beruflichen Bildung hinzuwirken.

(2) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss **anzuhören** ist, [...]:

- Erlass von Verwaltungsgrundsätzen über die **Eignung von Ausbildungs- und Umschulungsstätten** [...], wesentliche inhaltliche **Änderungen des Ausbildungsvertragsmusters**.

(3) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss **zu unterrichten** ist, [...]:

- Zahl und Ergebnisse von durchgeführten **Prüfungen sowie hierbei gewonnene Erfahrungen**, [... im] Zuständigkeitsbereich der zuständigen Stelle **neue Formen, Inhalte und Methoden der Berufsbildung**, [... und] **Arbeitsmarktfragen** [...].

Ein Beispiel zur ...

Arbeitsbelastung und Qualitätssicherung der Praxisphasen

Anlass: Befassung des BBA mit neuen Formen der Berufsbildung im fachlichen und räumlichen Zuständigkeitsbereich der Kammer.

Auftrag: Ermittlung der in den dualen Studienkonzepten vorgesehenen Arbeitsbelastung („Workload“) sowie der zeitlichen und inhaltlichen Abstimmung zwischen den Lernorten. In diesem Zusammenhang sollten auch die Qualitätsstandards, die für die Praxisphasen vorgesehen sind, thematisiert werden.

Ziel(e): Z.B. die Entwicklung einer Handreichung zum dualen Studium für Ausbildungsberater/innen, um Betriebe besser unterstützen zu können. Oder eine Checkliste, anhand derer sie die Qualität der Praxisphasen (Aus-

bildung) bewerten und überwachen können. Auch für Angebote zur Ausbilderqualifizierung im Kammerbezirk könnte das genutzt werden.

Für die Studierenden sind die überdurchschnittlich hohe Arbeitsbelastung („Workload“) und die oft unzureichende zeitliche und inhaltliche Abstimmung zwischen den Lernorten zentrale Probleme (vgl. S. 4). Der BBA sollte daher überprüfen, ob der zuständigen Stelle bei allen eingetragenen Auszubildungsverhältnissen, die im Rahmen eines dualen Studiengangs durchgeführt werden, eine zeitlich-sachliche Gliederung bzw. ein betrieblicher Ausbildungsplan vorliegt und ob diese den üblichen Standards der beruflichen Bildung entsprechen. Es muss deutlich werden, dass die Planmäßigkeit und Vollständigkeit der Ausbildungsinhalte gewährleistet und die Studierbarkeit (insbesondere hinsichtlich der Arbeitsbelastung) gesichert ist.

Hochschulgremien in Verantwortung für die Praxisphasen im Betrieb

Die Verantwortung für die Konzeption, die Qualität und die Organisation liegt bei dualen Studiengängen bei der Hochschule und hier vermehrt bei den jeweiligen Hochschulräten und dualen Kommissionen. Diese haben u.a. die Aufgabe, Qualitätsstandards zu entwickeln und deren Einhaltung zu prüfen. Hierzu gehört u.a. auch die ...

- Eignung und Pflichten der Betriebe
- Eignung des Betreuungspersonals
- Sicherung der Lernortkooperation
- Kontrolle der Qualitätskriterien
- Erstellung der Vertragsmuster

D.h., sie übernehmen insbesondere für praxisintegrierende Studiengänge Aufgaben, die in der beruflichen Bildung und in ausbildungsintegrierenden Modellen gesetzliche Aufgaben der zuständigen Stellen (IHK / HWK) und den darin agierenden Mitgliedern der Berufsbildungsausschüsse sind.

Wie man dem Gedanken der Sozialpartnerschaft im Hochschulgesetz gerecht werden kann, zeigt Rheinland-Pfalz (§ 78 (1)): „Es wird eine Landeskommision für duale Studiengänge gebildet, die aus 10 staatlichen, 10 unternehmerischen, 3 gewerkschaftlichen und 3 studentischen Mitgliedern besteht.“

Für die Gewerkschaften wird die Weiterentwicklung entsprechender landesrechtlicher Regelungen und die strategische Besetzung dieser hochschulpolitischen Positionen an Bedeutung gewinnen.



Weitere mögl. Themen

Studienbewerbersauswahl

Ziel: Auswahl soll nach abgestimmten Kriterien zwischen Hochschule und Praxispartnern erfolgen. Öffnung für beruflich Qualifizierte prüfen.

Lernortkooperation

Ziel: Handlungsempfehlungen und/oder Maßnahmen für eine zeitliche und inhaltliche Verzahnung der Lernorte auf den Weg bringen.

Entwicklung des Angebots

Ziel: Monitoring der Entwicklung. Ggf. kann geprüft werden, ob und inwiefern Ausbildungs- und Studiensegmente konkurrieren und welche Auswirkung dies auf Personengruppen ohne Hochschulzugangsberechtigung hat.

Mitgestaltungspraxis



„Die IG Metall hat ihren Gestaltungsanspruch gegenüber der Dualen Hochschule Ba-Wü (DHBW) mit ihren 34.000 Studierenden früh verdeutlicht.“

Ich bin im Aufsichtsrat der DHBW und setze mich insbesondere für die Interessen der Studierenden ein. Es ist uns gelungen, die Entwicklung der Musterverträge, die die Rechte und Pflichten zwischen Studierenden und Unternehmen regeln, im Sinne der Studierenden zu beeinflussen. Das und vieles mehr gehört zu den Aufgaben des Aufsichtsrats (geregelt wird dies in § 20 des Landeshochschulgesetz).“

ALEXANDRA ULBRICH

IG METALL FREUDENSTADT

Die Externenprüfungen

... nehmen an einigen Standorten deutlich zu. Was ist der Grund dafür?

Zur Abschlussprüfung ist (auch) zuzulassen, wer nachweist, dass er mind. das 1,5-fache der Ausbildungszeit, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt wird (vgl. § 45 (2) BBiG bzw. § 37 (2) HwO).

Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf.

Von diesem Nachweis befreit ist, wer glaubhaft (z.B. durch Zeugnissen) darstellen kann, dass er/sie die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Ausländische Bildungsabschlüsse und Berufstätigkeiten werden dabei berücksichtigt.

Die sogenannte Externenprüfung ist also ein guter Weg für erfahrene Kolleginnen und Kollegen einen formalen Berufsabschluss nachzuholen, der ihnen aus welchen Gründen auch immer bisher verwehrt war.

Das sich dies subjektiv lohnt, auch wenn die Prüfgebühren meist selbst getragen werden müssen, zeigt sich spätestens beim Blick auf das Entgelt. Häufig sind Entgeltgruppen an bestimmte Berufsabschlüsse gekoppelt ebenso wie der Zugang zu Weiterbildungen oder dem Studium.

Für wen ist also eine Externenprüfung interessant?

- Un- und Angelehrte können einen formalen Berufsabschluss nachholen.
- Geflüchtete können ihre beruflichen Qualifikationen zertifizieren lassen.
- Vermehrt treten auch dual Studierende bei der Externenprüfung an und lassen sich über diesen Weg einen Berufsabschluss attestieren.

Ob es sich bei der Zunahme der Prüfungszahlen um ein zeitliches oder regionales Phänomen handelt, dass auf die dual Studierenden zurückzuführen ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden.

Da sich diese drei Hauptzielgruppen deutlich unterscheiden, stellt das die Prüfer/-innen vor spannende Herausforderungen. Jeder muss nach bestem Wissen und Gewissen geprüft werden. Dass es einem jungen Erwachsenen, der das deutsche Schulsystem genossen, die formale Hochschulzugangsberechtigung erlangt hat, einfacher fallen dürfte, als einem Geflüchteten, der evtl. auch der Prüfungssprache nicht zu 100 Prozent mächtig ist, dürfte auf der Hand liegen.

Prüfer/-innen bei dieser Herausforderung zu unterstützen, bzw. ihnen eine entsprechende Qualifizierung anzubieten, ist das Bestreben der IG Metall (vgl. rechte Spalte).

GEFÖRDERT VOM


 Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



IG Metall Prüfertreffen

Berater/innen-Treffen

28.02.-01.03. Frankfurt

 » Kontakt: Diana.Kiesecker@igmetall.de

Schulungen 2018

Praxis & Austausch

» Handwerker-Spezial «

23.-24.02. Frankfurt

 » Kontakt: Helmut.Dittke@igmetall.de

Prüf mit:

Prüfer werden - Prüfer sein!

05.-10.08. IGM BZ Sprockhövel

» Seminarleitung: Kai Buchmann

» mit Kinderbetreuung

16.-21.09. IGM BZ Lohr

» Seminarleitung: Jens Beckmann

» Anerkannt gemäß der Bildungsfreistellungsgesetze der Länder

» Anmeldung über die örtliche IG Metall Geschäftsstelle

Aktiver

Berufsbildungsausschuss

02.-03.03. Essen

 » Kontakt: Chris.Guenther@igmetall.de

Alle Termine findet Ihr auf

 » www.pruefmit.de

1 Bremen, HH, NDS, NRW, RLP, SL, SH, TH

Aufgabenersteller/innen gesucht für Fachausschuss ...



- Anlagenmechaniker
 - Anlagenbau, Instandhaltung, Rohrsystemtechnik
- Elektroniker für Maschinen und Antriebstechnik
- Holzbearbeitungsmechaniker
- Holzmechaniker
- Kraftfahrzeugmechatroniker
 - Nutzfahrzeugtechnik
- Stanz- und Umformmechaniker
- Technischer Systemplaner
 - Stahl- und Metallbautechnik
 - Elektrotechnische Systeme
- Technischer Modellbauer
 - Fachrichtung Gießerei
 - Karosserie und Produktion
- Verfahrensmechaniker f. Kunststoff- u. Kautschuktechnik
- Zerspanungsmechaniker
 - Schleifmaschinensysteme

 » Interessenten melden sich über pruefen@igmetall.de
 » mehr Infos auf www.pruefmit.de

Prüfer-Team der IGM

Diana Kiesecker

Telefon 069/66 93-28 34

Diana.Kiesecker@igmetall.de

Kübra Esmekaya

Telefon 069 66 93-28 27

Kuebra.Esmekaya@igmetall.de

 Prüfer/in

RECHTE NUTZEN!

Mutterschutz seit 01.01.2018 auch für Studentinnen und Schülerinnen!

Verantwortlich für die Einhaltung des Mutterschutzes ist die jeweils zuständige Schule bzw. Hochschule.

Abweichend zu Arbeitnehmerinnen gibt es aber die ein oder andere Besonderheit. Mehr auf ...

>> WAP.IGMETALL.DE/VERANDERTE-RECHTSLAGE17382.HTM

INTEGRATION DURCH BILDUNG

In der Sitzung des Hauptausschusses des BIBB am 13. Dezember 2017 in Bonn haben sich die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Länder auf eine gemeinsame Position zur Integration geflüchteter Menschen in Ausbildung verständigt. Wichtige Punkte sind:

- Einheitliche Auslegung und Anwendung der Ausbildungsduhlung.
- Schutz vor Abschiebung zwischen dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des AB-Vertrags und AB-Beginn.
- Abschiebeschutz muss auch Berufsvorbereitungsmaßnahmen umfassen.

>> WAP.IGMETALL.DE/17357.HTM

ZAHLEN DES TAGES

Die Passungsprobleme auf dem Ausbildungsmarkt wachsen an. Von einem generellen Fachkräftemangel kann nicht gesprochen werden. Auch steigen die Zahlen der Jugendlichen im Übergangsbereich seit 2014 wieder an - auf aktuell ca. 300.000.

unvermittelte Bewerber*innen unbesetzte Ausbildungsplätze

3.876 **1.653**
IT-Berufe IT-Berufe

10.512 **2.427**
Kaufleute & Logistik Kaufleute & Logistik

4.662 **2.787**
M+E-Berufe M+E-Berufe

9.762 **4.047**
Handwerksberufe Handwerksberufe

WSI GENDERDATENPORTAL

Die HBS stellt Daten und Grafiken zu geschlechtsbezogener Ungleichheit auf Ihrem neuen Datenportal zur Verfügung. Hierzu zählt auch eine eigene Rubrik „Bildung“.

>> WWW.BOECKLER.DE/WSI_61917.HTM

Hans Böckler Stiftung

TERMINE

Neue Studiengänge mitgestalten

13./14.09 2018

Fernuniversität Haag

>> WWW.GUTACHTERNETZWERK.DE

13. IGM Fachtagung für Personal in der beruflichen Bildung

12./13.06.2018
H4-Hotel Berlin

Save
the Date



Alles in einem Topf

„Berufspraxis“ und „Wirtschaft“ sind undifferenzierte Begriffe. Das Hochschulsystem kennt in weiten Bereichen und im Vergleich zum dualen System der beruflichen Bildung noch keine Sozialpartner und damit auch keine bildungspolitischen Interessenskonflikte zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Dementsprechend gibt es meist auch noch keine gleichberechtigte Beteiligung der „Bänke“ in der Entwicklung von (dualen) Studiengängen.

Eine demokratisches Defizit. Insbesondere für stark anwendungsorientierte, also explizit berufsqualifizierende Angebote, wie es duale Studiengänge sind.

Das es auch anders geht, zeigt z. B. das Hochschulgesetz von Rheinland-Pfalz (vgl. S. 5) und die Hochschule für Wirtschaft und Recht in Berlin. Bei der HWR werden per „Satzung“ Gewerkschafter/innen beteiligt.

IMPRESSUM BB_AKTUELL

Herausgeber:

Dr. Hans-Jürgen Urban | IG Metall Vorstand, FB Arbeitsgestaltung und Qualifizierungspolitik, Ressort Bildungs- und Qualifizierungspolitik

Redaktion:

Sonja Bolenius, Timo Gayer (Leitung), Diana Kiesecker

Gestaltung: Timo Gayer

Fotos: Thomas Jussenhoven-Holz; fotolia: trueffelpix, vege; Panthermedia: Arne Trautmann

Kontakt:

berufsbildung@igmetall.de
wap.igmetall.de

V.i.S.d.P.:

Jörg Hofmann | IG Metall Vorstand
Wilhelm-Leuschner-Straße 79,
60329 Frankfurt

Bitte abgeben bei IG Metall-Betriebsräten /-Vertrauensleuten,
 der IG Metall-Geschäftsstelle oder per Post, Fax oder E-Mail an:
 IG Metall Vorstand, Ressort Bildungs- und Qualifizierungspolitik
 fax: +49(0)69 6693 80 2818, e-mail: pruefen@igmetall.de

Deutsche Post 
Antwort

IG Metall Vorstand
 Res. Bildungs- und Qualifizierungspolitik
 z.Hd. Prüfer-Team
 60519 Frankfurt am Main



**Vie-
le gute
Gründe!
Eine starke
Gemeinschaft**



Die Qualität des deutschen Berufsbildungssystems lebt von seinen engagierten Akteuren. Neben den betrieblichen Ausbilder/innen, den Berufsschulpersonal, den Mitgliedern der Berufsbildungsausschüsse, sind es insbesondere die ehrenamtlichen Prüfer/innen, welche die Qualität der Ausbildung sichern und einen Rückschluss auf betriebliche Sachverhalte auch für Außenstehende erlauben.

Die IG Metall stärkt mit unterschiedlichsten Aktivitäten (Qualifizierungsangebote, Konferenzen; Betreuungs- und Beratungsangeboten, Informationsmaterialien und vieles mehr) die Kolleginnen und Kollegen vor Ort und in der politischen Debatte. Mit der nachstehenden „Prüfer-Meldekarte“ können sich interessierte Kolleginnen und Kollegen bei ihrer IG Metall Geschäftsstelle vor Ort oder über den IG Metall Vorstand melden und das Angebot nutzen.

PRÜFER-MELDEKARTE

Vor- und Zuname*		Geburtsdatum*	Zuständige IGM-Geschäftsstelle
Telefon*		E-Mail*	
Arbeitgeber / Firmenanschrift*			
Bist Du bereits Prüfer/in? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Welchen Beruf willst Du prüfen? (ggf. mit Fachrichtung)*	
seit dem Jahr			
bei der Kammer			
Ort, Datum*		Unterschrift*	

Die Berufung zur Prüferin bzw. zum Prüfer soll als Arbeitnehmervertreter/in erfolgen. In meiner Person liegen keine Gründe, die der Eignung als Prüfer/in im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen.

* Pflichtfelder